
**Beförderungsbedingungen
&
Tarifbestimmungen
der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH**

Gültig ab 12.12.2011
(Gesamtausgabe)

Stand: Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Beförderungsbedingungen der <i>metronom</i> Eisenbahngesellschaft mbH.....	3
1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Rechte und Pflichten.....	3
3.	Ausschluss von der Beförderung.....	5
4.	Mitnahme von Sachen und Tieren.....	5
5.	Mitnahme von Fahrrädern	7
6.	Fundsachen	7
7.	Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis	8
8.	Datenschutz.....	8
9.	Verjährung	8
10.	Gerichtsstand.....	8
II.	Tarifbestimmungen der <i>metronom</i> Eisenbahngesellschaft mbH	9
1.	Allgemeine Tarifbestimmungen	9
1.1	Geltungsbereich.....	9
1.2	Fahrkarten	9
1.3	Beförderungsentgelt	11
1.4	Unentgeltliche Beförderung	11
1.5	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	12
1.6	Normalpreis	12
1.7	Kinder	12
1.8	Normalpreis mit BahnCard-Rabatt	13
1.9	Gruppe&Spar 50.....	13
1.10	Wagenklasse	13
1.11	Zeitkarten.....	14
2.	Besondere Tarifbestimmungen.....	15
2.1	Semesterticket für Studierende	15
2.2	<i>metronom</i> Tagesticket	17
2.3	<i>metronom</i> Fahrradkarte	18
2.4	Stammplatzreservierung.....	18
3.	Tarifliche Sonderangebote.....	18
3.1	Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif <i>metronom</i> - HVV (ÜTME)...	18
3.2	Benutzungsbedingungen für den Kombitarif <i>metronom</i> – Atlantis	21
4.	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr.....	22
5.	Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen	32
III.	Fahrpreise	33
Anlage 1:	<i>metronom</i> Tagestickets	33
Anlage 2:	<i>metronom</i> Fahrradkarte	33
Anlage 3:	Übergangstarif (ÜTME).....	34
Anlage 4:	Kombitarif <i>metronom</i> – Atlantis	35
IV.	Anlage	36

I. Beförderungsbedingungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Beförderungsmitteln der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH auf allen von ihr betriebenen Zügen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH.

- 1.2 Diese Beförderungsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 1.3 Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- 1.4 Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) durchgesetzt.

2. Rechte und Pflichten

- 2.1 Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
- (1) der Reisende eine gültige Fahrkarte vorweisen kann. Es sind die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben für die Beförderung maßgebend. Eine Fahrkarte für die 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.
 - (2) den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH entsprochen wird.
 - (3) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen möglich ist.
 - (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.

Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson benötigt eine Fahrkarte für die gesamte Wegstrecke, auf der das Kind begleitet wird.

2.2 Verhalten der Reisenden

2.2.1 Die Reisenden haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Reisende gebietet. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

- (1) Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen.
- (2) Mit Piktogramm gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Reisenden, werdenden Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Reisenden, die sich im Besitz einer gültigen aktuellen Stammplatzreservierung befinden und diese auch vorweisen, ist auf Verlangen der in der StammplatzCard entsprechend gekennzeichnete Sitzplatz freizugeben. 8 Minuten nach Abfahrt des Zuges vom in der Reservierungsanzeige erkennbaren Einstiegsbahnhof erlischt der Anspruch auf den Stammplatz und dieser ist für andere Fahrgäste verfügbar.

2.2.2 Reisenden ist untersagt:

- (1) die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen.
- (2) Gegenstände, insbesondere Abfall, in das oder aus dem Fahrzeug zu werfen oder bei Verlassen des Zuges diese, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, zurück zu lassen.
- (3) während der Fahrt auf- oder abzuspringen.
- (4) die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere die Durchgänge und die Ein- und Ausstiege zu blockieren.
- (5) in den Fahrzeugen zu rauchen auch nicht mit elektrischen Zigaretten (Rauchverbot) sowie alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten - insbesondere nicht wieder verschließbaren - Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot).
- (6) in Fahrzeugen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche).
- (7) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit offenem Lautsprecher, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen.
- (8) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Reisende stören.
- (9) in den Fahrzeugen Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen, Ausnahmen hiervon sind mit der Zustimmung der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH möglich.
- (10) sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten.
- (11) ein als besetzt geltendes oder besonders gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten.
- (12) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen wie z.B. Führerstände und Dienstabteile zu öffnen oder deren Einrichtung zu betätigen.

2.3 Verletzt ein Reisender die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 2.2.1 bis 2.2.2 so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

2.4 Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 60 € und bei einem Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot eine Vertragsstrafe von 40 € erhoben. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Der Verursacher kann gegenüber der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH den Nachweis führen, dass der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH ein geringerer Schaden als in Höhe von 40 € aufgrund von Verunreinigungen entstanden ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH auszugleichen.

Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.

- 2.5 Wer missbräuchlich die Notbremse, Nothammer, Feuerlöscher oder andere Sicherungseinrichtungen entwendet oder betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € zu zahlen. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
- 2.6 Bei absichtlicher Beschädigung der Fahrzeuge oder deren Einrichtung ist unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € zu zahlen. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
- 2.7 Beschwerden zu Fahrkarten, Fahrpreisen und Wechselgeldangelegenheiten sowie in Sitzplatzangelegenheiten sind unverzüglich und direkt an das Verkehrspersonal zu richten.
- 2.8 Für Schäden und die Beeinträchtigung des laufenden Betriebs, die durch den Reisenden oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.

3. Ausschluss von der Beförderung

- 3.1 Reisende, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 3.2 Soweit in Zusammenhang mit Punkt 3.1 die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere auszuschließen:
 - (1) Reisende, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen. Die Reisenden werden an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben.
 - (2) Reisende mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen in der Öffentlichkeit berechtigt sind und dies auf Verlangen sofort nachweisen können. Die Waffen sind Körpernah zu tragen.
 - (3) Reisende, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen verschmutzen.
 - (4) Reisende mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
 - (5) Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und/oder die Angaben der Personalien verweigern. Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
- 3.3 Ein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises in den Fällen 3.1 und 3.2 besteht nicht
- 3.4 Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal, sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.

4. Mitnahme von Sachen und Tieren

- 4.1 Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck/Traglasten) unentgeltlich in den *metronom* Zügen mitführen, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet ist, es der Platz zulässt und die Mitreisenden nicht behindert, gefährdet oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- 4.2 Der Reisende hat mitgeführte Sachen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen unterzubringen, vorrangig an den Wagenenden in den speziellen Koffer- / Gepäckbereichen. Dem Reisenden steht für leicht tragbare Gegenstände der Raum über und unter seinem Sitz-

platz zur Verfügung. Generell ist wegen der Unterbringung die Anordnungen des Verkehrs- oder Betriebspersonals zu befolgen.

- 4.3 Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seiner mitgeführten Sachen in jedem Fall selbst verantwortlich.
- 4.4 Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:
- (1) Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - (2) Unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - (3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen
 - (4) sowie Mopeds und Mofas.
- 4.5 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.
- 4.6 Tiere
- 4.6.1 Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tiertransportboxen) und vergleichbar wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Reisende und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
- 4.6.2 Hunde, die in Behältnissen gemäß Punkt 4.6.1 nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, werden unter der Voraussetzung mitgenommen, dass sie angeleint sind und einen Maulkorb tragen. Für diese Hunde ist der halbe Normal- oder Sparpreis zu bezahlen, sofern nicht bei einem Tarifangebot eine andere Regelung getroffen ist. Ein Bahn-Card- oder Mitfahrer-Rabatt ist ausgeschlossen.
- Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen und dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis des Reisenden das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist (vgl.: Teil II Punkt 1.4.2).
- 4.6.3 Die Mitnahme von gefährlichen Hunden ist (gemäß der in den Bundesländern geltenden Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden) ausgeschlossen.
- 4.6.4 Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- 4.6.5 Alle weiteren Tiere, die nicht in kleinen Transportbehältern untergebracht werden können, sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

5. Mitnahme von Fahrrädern

5.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den Wagen mit dem Piktogramm Fahrrad oder Rollstuhl/Kinderwagen möglich. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Als Fahrrad gelten:

- (1) zweirädrige einsitzige Fahrräder,
- (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger
- (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor
- (4) Tandems
- (5) Liege- und Dreiräder

Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch den Reisenden.

5.3 Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad keinen Anspruch auf die Fahrradmitnahme und muss das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend verlassen und seine Fahrt mit einem nächsten Zug fortsetzen. Die spätere Weiterfahrt rechtfertigt keine Entschädigung oder Erstattung für den genutzten Fahrausweis des Reisenden mit Fahrrad als auch für die genutzte Fahrradkarte selbst im Sinne der Fahrgastrechte.

5.4 Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrades in jedem Fall selbst verantwortlich. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Verkehrspersonals auch Einstiegsräume des Fahrzeuges zur Unterbringung genutzt werden, soweit der Ein- und Ausstieg, sowie die Sicherheit von Reisenden dadurch nicht behindert wird.

5.5 Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen. Die Mitnahme eines Kinderfahrrades, das von einer Person unter 6 Jahren mitgeführt wird, ist kostenfrei.

5.6 Für Fahrten innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gelten für die Fahrradmitnahme gesonderte Bedingungen. Diese sind der jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbände und Tarifgemeinschaften zu entnehmen.

5.7 Handelsübliche Fahrräder, die demontiert und vollständig verpackt und somit zur Fahrt untauglich sind, sowie zusammengeklappte Fahrräder, die verpackt oder unverpackt sind, gelten als Traglast und werden kostenlos befördert.

6. Fundsachen

6.1 Fundsachen sind gem. § 978 BGB unverzüglich beim Verkehrspersonal zurückzugeben. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann, sich die Fundsache noch im gleichen Zug befindet und diese dem Fundbüro als Fundsache noch nicht gemeldet worden ist. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

6.2 Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

6.3 Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftpflichtansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 6.4 Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen.
- 6.5 Die Aufbewahrung der Fundsache erfolgt für die ersten 14 Tage nach Benachrichtigung kostenlos, je angefangene weitere 7 Tage werden € 2 - Lagergebühr berechnet. Als Zeitpunkt der Benachrichtigung gilt bei Benachrichtigungen per Telefon, Telefax oder E-Mail – sofort – und bei schriftlichen Benachrichtigungen über den postalischen Versand – 2 Tage nach Poststempel.
- 6.6 Die Rücksendung der Fundsache an den Verlierer erfolgt frei, wenn die Versandgebühr von 7,90 € vorab durch den Verlierer überwiesen wurde und der Verlierer den Haftungsausschluss unterzeichnet und zurückgesandt hat.

7. Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Abweichungen von Fahrplänen begründen keine weiteren Ansprüche als die in Teil II Punkt 4 genannten Fahrgastrechte.

Ansprüche aus Fahrgastrechten sind an die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH direkt zu richten. Dieses gilt insbesondere dann, wenn davon auszugehen ist, dass der verspätungsverursachende oder der ausgefallene Zug ein *metronom* (ME) oder *metronom* regional (MEr) war.

Im Übrigen gelten ausschließlich die in den Tarifbestimmungen unter Teil II Punkt. 4 genannten Regelungen.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH nach den Bestimmungen von § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt durch uns nicht.

9. Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren grundsätzlich nach 2 Jahren. Der Fristbeginn ist Tag der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr gemäß den Regelungen der EG-VO 1371/2007.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist Uelzen.

II. Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH

1. Allgemeine Tarifbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen zu den Tarifbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH.

Für Sonderzüge gelten diese Tarifbestimmungen nicht, es sei denn, die Gültigkeit der nachstehenden Tarifbestimmungen oder von Teilen daraus ist ausdrücklich im Zusammenhang mit der Durchführung der Sonderzugfahrt genannt.

Für Fahrten, die ausschließlich auf Strecken oder Streckenabschnitten innerhalb des Tarifgebietes eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft stattfinden, das heißt, für Fahrten, die innerhalb eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft beginnen und ohne dieses Tarifgebiet zu verlassen auch in dem gleichen Verkehrsverbund oder der Tarifgemeinschaft enden, sind in *metronom* Zügen die jeweils geltenden Tarife des Verkehrsverbundes oder der Tarifgemeinschaft maßgebend, soweit keine anderen Regelungen z. B. nach Punkt 4 oder bei bestimmten Tarifangeboten getroffen sind.

1.2 Fahrkarten

Fahrkarten können grundsätzlich, sofern es tariflich möglich ist (vgl.: 1.1), in den *metronom* eigenen bzw. dafür gekennzeichneten Servicecentern, an den Fahrkartenautomaten, sowie im Zug durch das Verkehrspersonal erworben werden.

In den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH gelten zusätzlich die Fahrpreise, die Fahrkarten und deren Erwerbsmöglichkeit sowie alle ergänzenden Tarifbestimmungen der jeweils aktuellen Bedingungen der Deutschen Bahn AG für die Produktklasse C.

- 1.2.1 Fahrkarten nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG der Produktklasse A/B (DB Fernverkehr) werden auch in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH anerkannt, soweit für die Fahrt auf den Streckenabschnitten, auf denen ein *metronom* Zug benutzt wird, keine Zugbindung für einen Zug der Produktklasse A/B (DB Fernverkehr) besteht. Wird auf dem Streckenabschnitt, für den eine Zugbindung besteht, ein *metronom* Zug benutzt, so ist für diesen Streckenabschnitt eine Fahrkarte nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG der Produktklasse C zu zahlen.

Fahrkarten der Produktklasse A/B (DB Fernverkehr) werden nicht in den Zügen, an den Fahrkartenautomaten sowie in den Servicecentern der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH verkauft.

- 1.2.2 Sind Fahrkarten laut Tarif erst in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis oder Lichtbildausweis gültig, so muss auch dieser gültig sein. Diese Regelung gilt unabhängig davon, um welches Tarifgebiet (Verbundverkehr oder Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) es sich handelt.

1.2.3 Fahrkarten oder eine Fahrberechtigung die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Eine Fahrkarte oder Fahrberechtigung ist ungültig, wenn:

- die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Wertmarken, Unterschriften oder Lichtbilder fehlen
- sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder auf sonstige Art unbefugt abgeändert wurde
- sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder ungültig sind
- das erforderliche Lichtbild nicht fest mit dem Fahrausweis verbunden ist
- ihr Geltungszeitraum noch nicht erreicht oder bereits abgelaufen ist
- sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist.
- sie von Nichtberechtigten benutzt wird
- sie nur als Kopie (beglaubigt oder unbeglaubigt) vorgelegt wird

Soweit anzuwendende Tarifbestimmungen nichts anderes zulassen, ist eine Fahrkarte auch ungültig, wenn Sie laminiert oder eingeschweißt wurde. Dieses gilt u. a. insbesondere für Semestertickets und Schwerbehindertenausweise.

1.2.4 Erstattung

Über *metronom* erworbene Fahrkarten (Punkt 1.2) werden vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung der Fahrkarte ist der Reisende.

Andere Regelungen zur Erstattung sind im jeweiligen Tarifangebot beschrieben.

1.2.5 Umtausch

Eine Fahrkarte, die durch *metronom* erworben wurde (Punkt 1.2), kann vor dem ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht werden. Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € möglich.

Andere Regelungen zum Umtausch sind im jeweiligen Tarifangebot beschrieben.

1.2.6 Überzahlungsgutschein

Ein Überzahlungsgutschein kann durch einen Fahrkartenautomaten der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH oder durch das Verkehrspersonal ausgestellt werden. Dieser kann innerhalb von 6 Monaten an einem Servicecenter, im Kundenzentrum oder an einem Fahrkartenautomaten der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH eingelöst werden.

1.3 Beförderungsentgelt

- 1.3.1 Das Fahrgeld in den Zügen ist bar oder bargeldlos (EC-Karte per Lastschrift) zu entrichten.
- 1.3.2 Das Fahrgeld soll vom Reisenden abgezahlt bereitgehalten werden. Das Verkehrspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50 € zu wechseln oder Ein- und Zwei-Centstücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. 500 € Scheine werden nicht angenommen.
- 1.3.3 Soweit das Verkehrspersonal Geldbeträge über 50 € nicht wechseln kann, wird dem Reisenden ein Überzahlungsgutschein (vgl.: Teil I Punkt 1.2.6) ausgestellt. Es ist Sache des Reisenden, das Wechselgeld unter Vorlage des Überzahlungsgutscheins bei einem *metronom* Servicecenter, am Fahrkartenautomaten oder im Kundenzentrum in Uelzen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH abzuholen/einzulösen.
- 1.3.4 An Fahrkartenautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Sollte der Fahrkartenautomat einen Überzahlungsgutschein ausstellen, so gilt Teil I Punkt 1.2.6 entsprechend.
- 1.3.5 Kann der Reisende mangels passenden Fahrgeldes keine Fahrkarte erwerben und möchte er keinen Überzahlungsgutschein, ist das Verkehrspersonal dazu berechtigt, vom Reisenden ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu verlangen. Ein Anspruch auf Zahlung mit anderen Zahlungsmitteln (EC-Karte etc.) besteht nicht.

1.4 Unentgeltliche Beförderung

- 1.4.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert.
- 1.4.2 Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX). Ergänzend werden Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, die bei einem Versorgungsamt eine gültige Wertmarke erworben haben, in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH auf dem gesamten Streckennetz unabhängig vom Streckenverzeichnis kostenfrei befördert soweit und solange es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen. Der Schwerbehindertenausweis ist nur in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke eine Fahrberechtigung (vgl.: 1.2.1).

Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes (siehe Punkt 4.6.2) ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ein „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Auch ist die Mitnahme von Gepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles -soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt- und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.

Enthält der Schwerbehindertenausweis ein „G“ oder „aG“ können Hilfsmittel wie z. B Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitgeführt werden, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.

Das gegenseitige „Begleiten“ von zwei Personen mit jeweils dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist ausgeschlossen.

- 1.4.3 Beamte der Bundes- und der Länderpolizei werden in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

1.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1.5.1 Der Reisende, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann und/oder diese auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt oder aushändigt, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens aber 40 €. Für die Weiterfahrt ist eine neue Fahrkarte erforderlich. Die Daten des Reisenden ohne gültige Fahrkarte werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.
- 1.5.2 Abweichend vom §12 Abs. 3 EVO ermäßigt sich der erhöhte Fahrpreis, wenn der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag schriftlich, in einem Servicecenter der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH oder im Kundenzentrum Uelzen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personenbezogenen Fahrkarte war.
- 1.5.3 Statt des erhöhten Fahrpreises hat der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zu zahlen, wenn er dem Verkehrspersonal unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt; es sei denn, der Tarif lässt die Möglichkeit nicht zu, im Zug eine Fahrkarte für die gewünschte Fahrt zu erwerben. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Übergangs- und Umwegfahrkarten. Für den Erwerb von Fahrausweisen für Fahrten innerhalb von Verkehrsverbänden oder Tarifgemeinschaften gelten die hierfür anzuwendenden Tarifbestimmungen.
- 1.5.4 Der Bordpreis entspricht der Summe des Normalpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und eines Aufschlages in Höhe von 10% auf dessen Normalpreis, jedoch mindestens 2 € und höchstens 10 €.
War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Fahrkartenselbstbedienungsvorrichtung vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.
- 1.5.5 Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die bei Antritt der Reise keine Fahrkarte vorweisen, zahlen bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen mit Fahrkartenverkauf gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen. Die Bestimmungen in Abschnitt 4. bleiben im Übrigen unberührt.
- 1.5.6 Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren sowie weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

1.6 Normalpreis

Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Wagenklasse festgesetzte Entgelt. Für Hin- und Rückfahrkarten wird der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und addiert auf der Fahrkarte als Fahrpreis angegeben.

1.7 Kinder

- 1.7.1 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normalpreis (gemäß Punkt 1.6) oder Fahrkarten zum Normalpreis mit BahnCard-Rabatt (gemäß Punkt 1.8) erworben wurden und die Anzahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder Vormundes vermerkt sind.
- 1.7.2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ohne Begleitung werden zum halben Normalpreis befördert.

1.8 Normalpreis mit BahnCard-Rabatt

Inhaber der BahnCard 25 / 50 der Deutschen Bahn AG erhalten auf den Normalpreis zusätzlich den für die BahnCard 25 / 50 durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt. Es gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.

1.9 Gruppe&Spar 50

1.9.1 Gruppe&Spar Preise können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten von gemeinsam reisenden Personen mit mindestens sechs zahlenden Erwachsenen in Anspruch genommen werden. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei wie $\frac{1}{2}$ Erwachsener. Gruppe&Spar Preise sind gegenüber dem Normalpreis um 50% pro Person ermäßigt.

1.9.2 Fahrkarten zum Gruppe&Spar Preis können nur im Vorverkauf erworben werden, es erfolgt kein Verkauf im Zug und an Fahrscheinautomaten.

1.9.3 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar Preis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten bis 3 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts von 15 € möglich. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 5,00 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch maximal 15 €. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist jedoch nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung von Fahrkarten zu Gruppe&Spar Preisen ausgeschlossen.

1.10 Wagenklasse

1.10.1 Die *metronom* Züge sind mit Wagen der 2. Klasse und der 1. Klasse ausgestattet. Der Wagenbereich der 1. Klasse darf nur mit einer Fahrkarte für die 1. Klasse genutzt werden.

1.10.2 Wünscht ein Reisender mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die Beförderung in der 1. Klasse, so kann er für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken je Einzelfahrt einen Klassenübergang erwerben. Der Preis des Klassenübergangs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Normalpreis 1. Klasse und dem Normalpreis 2. Klasse für die betreffende Strecke, die er in der 1. Klasse zurücklegen möchte. Für bestimmte Fahrkartenarten kann der Klassenübergang in die 1. Klasse ausgeschlossen werden.

1.10.3 Bei gemeinsam reisenden Personen kann der Klassenübergang in die 1. Klasse nur durch sämtliche gemeinsam reisende Personen erfolgen.

1.10.4 Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25 / BahnCard 50) kann auch für den Klassenübergang in Anspruch genommen werden, sofern der Reisende im Besitz einer BahnCard für die 1. Klasse (BahnCard 25 First / BahnCard 50 First) ist. Ist der Reisende im Besitz einer BahnCard (BahnCard 25 / BahnCard 50) nur für die 2. Klasse, so ergibt sich der Preis für den Klassenübergang aus der Differenz zwischen dem Normalpreis für die 1. Klasse und dem Normalpreis mit BahnCard-Rabatt für die 2. Klasse.

1.11 Zeitkarten

1.11.1 Allgemeines

Zeitkarten sind Strecken- und Schülerzeitkarten und berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf der (den) in der Fahrkarte angegebenen Strecke(n).

Streckenzeitkarten werden ausgegeben als:

1. persönliche oder übertragbare Jahreskarte für die Dauer eines Jahres
2. übertragbare Monatskarte für die Dauer eines Monats
3. übertragbare Wochenkarte für die Dauer einer Woche

Schülerzeitkarten werden ausgegeben als:

1. Monatskarten im Abonnement für die Dauer eines Jahres
2. Monatskarte für die Dauer eines Monats
3. Wochenkarte für die Dauer einer Woche

Schülerzeitkarten können von Schülern, Studenten und sonstigen Personen gemäß Anlage IV für Fahrten von und zum Ausbildungsort in Anspruch genommen werden.

1.11.2 Zeitliche Gültigkeit

Streckenzeitkarten werden mit gleitender Geltungsdauer ausgestellt und gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ausnahme bilden die Jahreskarten mit Lastschriftverfahren, diese werden jeweils zum Monatsersten ausgestellt.

Schülerzeitkarten im Abo werden mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten, Schülermonatskarten für einen Kalendermonat und Schülerwochenkarten für eine Kalenderwoche ausgestellt. Schülerzeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags.

1.11.3 Räumliche Gültigkeit

Strecken- und Schülerzeitkarten berechtigen den Inhaber in der zeitlichen Gültigkeit zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken. Die Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen. Zeitkarten werden nur für eine Strecke bis 400 Kilometer ausgegeben.

1.11.4 Wagenklasse

Streckenzeitkarten werden für die 1. oder 2. Wagenklasse ausgegeben.
Schülerzeitkarten werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

1.11.5 Preis

Die Preise der Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Wird eine Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird für die Preisberechnung die längste mögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Soll eine Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung bei einem DB Reisezentrum, einer DB Agentur oder beim Abo-Center der DB eingehen.

Auf Streckenzeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

1.11.6 Nutzung

Persönliche Jahreskarten und Schülerzeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden. Zusätzlich muss bei den persönlichen Jahreskarten ein Passbild des Inhabers mit der Karte fest verklebt sein.

Die Jahreskarte sowie die Schülerzeitkarte bestehen aus einer Stammkarte und der jeweiligen zeitlich gültigen Wertmarke. Der Inhaber muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.

Bei Inhabern ab 15 Jahren sind Schülerzeitkarten nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt längstens für die Dauer eines Jahres und ist bei Fahrscheinkontrollen vorzuzeigen.

Eine Übertragung von Streckenzeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Persönliche Jahreskarten können nicht übertragen werden.

1.11.7 Erstattung und Umtausch

Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag (gemäß Punkt 1.2.4 oder 1.2.5) unentgeltlich umgetauscht oder erstattet werden.

Die Erstattung oder der Umtausch von Zeitkarten sind ausgeschlossen.

Die Abwicklung einer Erstattung oder eines Umtauschs einer Jahreskarte oder Schülerzeitkarte im Abo wird im Abo-Center der Deutschen Bahn AG vorgenommen. Es gelten die Regelungen der Deutschen Bahn AG.

1.11.8 Mitnahmeregelung

Eine Streckenzeitkarte, die als Jahreskarte oder Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen

1.11.9 Weitere Bestimmungen

Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerzeitkarten im Abo in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

Tarif- bzw. Preisänderungen werden rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center der DB zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam.

Die Abonnementabwicklung wird nur durch das Abo-Center der Deutschen Bahn AG vorgenommen.

2. Besondere Tarifbestimmungen

2.1 Semesterticket für Studierende

Das Semesterticket stellt eine personengebundene, nicht übertragbare Zeitkarte dar. Soweit im Nachfolgenden keine Abweichungen beschrieben sind, gelten die Bestimmungen gemäß Teil I des Tarifs.

2.1.1 Allgemein

Das Semesterticket wird ausschließlich für die Gesamtanzahl der Studierenden einer Hochschule, die für die Inanspruchnahme des Semestertickets berechtigt sind, ausgegeben. Der Abschluss eines Vertrages über den Erwerb und die Nutzung des Semestertickets des jeweiligen AStA mit der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH ist Voraussetzung.

- 2.1.2 Zeitliche Gültigkeit**
Das Semesterticket ist gültig an allen Tagen innerhalb eines Semesters und zwar für Studierende der Universitäten jeweils vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.04. – 30.09. und für Studierende der Fachhochschulen jeweils vom 01.09. – 28./29.02. bzw. vom 01.03. – 31.08. jeweils bis 3 Uhr des Folgetages.
Im Falle einer Kündigung des Vertrages endet die Gültigkeit nach Ablauf von drei Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den jeweiligen AStA, der betroffenen Hochschule oder der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH.
- 2.1.3 Räumliche Gültigkeit**
Das Semesterticket gilt für das gesamte *metronom* Streckennetz und in allen Zügen (ME, MEr) der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH mit Ausnahme von Sonderzügen, sofern ein Vertrag nach 2.2.1 abgeschlossen ist. Für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft gelten die jeweiligen Tarife des Verkehrsverbundes oder der Tarifgemeinschaft.
- 2.1.4 Wagenklasse**
Das Semesterticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 2.1.5 Preis**
Das Semesterticket wird zu einem Festpreis an die Studierenden ausgegeben.
- 2.1.6 Mitnahmeregelung**
Die kostenfreie Mitnahme weiterer grundsätzlich zahlungspflichtiger Personen oder Hunde ist nicht zugelassen.
- 2.1.7 Fahrradmitnahme**
Die Fahrradmitnahme ist nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH gemäß Teil I Punkt 4 möglich.
- 2.1.8 Ausweispflicht**
Enthält der Studierendenausweis kein Lichtbild, gilt das Semesterticket nur in Verbindung mit einem amtlichen und gültigen Personalausweis, einem Reisepass oder mit sonstigen amtlichen und gültigen Dokumenten mit Lichtbild, die eine Person eindeutig ausweisen können.
- 2.1.9 Ungültiges Semesterticket**
Die Dauer der Gültigkeit des Semestertickets muss eindeutig auf dem Studierendenausweis abgebildet sein. Ist die Gültigkeit (Datum) nicht mehr eindeutig lesbar, ist das Semesterticket eine ungültige Fahrkarte.
- 2.1.10 Verfälschungen**
Der Studierendenausweis ist durch geeignete drucktechnische Maßnahmen vor Fälschungen zu schützen. Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studierendenausweis machen ihn als Fahrkarte ungültig, der Studierende wird als Reisender ohne gültige Fahrkarte behandelt (vgl.: Teil II Punkt 1.5). Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen auch laminierte, beschnittene, radierte, geklebte, überschriebene oder in Folie eingeklebte Ausweise, die nicht herausgenommen werden können.
- 2.1.11 Verlust des Studierendenausweises**
Bei Verlust eines Studierendenausweises wird nach den Regelungen der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung beinhaltet und grundsätzlich die vorgenannten Anforderungen an die Beschaffenheit des Semestertickets erfüllen muss.
- 2.1.12 Fahrpreisnacherhebung**
Es gelten die Tarifbestimmungen zum erhöhten Beförderungsentgelt der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH (vgl.: Teil II Punkt 1.5ff).

2.1.13 Fahrgastrechte

Für das Semesterticket gelten die Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr (vgl.: Teil II Punkt 4. Das Semesterticket ist ein erheblich ermäßigter Fahrschein im Sinne der Fahrgastrechte (siehe Punkt 4.4.2). Die Entschädigung für Semestertickets ist auf maximal 4,50 Euro je Semester begrenzt (siehe Punkt 4.7.5.415.7.5.4).

2.2 **metronom** Tagesticket

2.2.1 Allgemeines

metronom Tagestickets werden als *metronom* Tagesticket Single und *metronom* Tagesticket Gruppe bis zu 5 Personen angeboten.

2.2.2 Zeitliche Gültigkeit

Die *metronom* Tagestickets gelten am Geltungstag von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss des Folgetages. An Samstagen und Sonntagen gelten sie bereits ab 0.00 Uhr. An Feiertagen, die in ganz Niedersachsen gelten, können die *metronom* Tagestickets ab 0.00 Uhr genutzt werden.

Ist die zeitliche Gültigkeit des *metronom* Tagestickets am Geltungstag noch nicht erreicht, ist eine Fahrkarte zur einfachen Fahrt erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

2.2.3 Räumliche Gültigkeit

Die *metronom* Tagestickets gelten für das gesamte *metronom* Streckennetz in allen Zügen (ME, MEr) der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH für beliebig viele Fahrten mit Ausnahme von Sonderzügen.

Des Weiteren sind die *metronom* Tagestickets in den Verkehrsmitteln der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) im Großbereich (Ringe A und B), des Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) im Tarifgebiet 1 (Zone 100 und 101), im Stadtverkehr (GöVB und LVG) des Verkehrsverbunds Süd-Niedersachsen (VSN) und im Großraum-Verkehr Hannover (GVH) in der Ticketzone HANNOVER gültig.

2.2.4 Wagenklasse

Die *metronom* Tagestickets sind ausschließlich in der 2. Wagenklasse gültig. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2.2.5 Preise

Die *metronom* Tagestickets werden zu Festpreisen ausgegeben. Die Fahrpreise sind der Anlage 1 zu entnehmen. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Die Erstattung oder der Umtausch ist ausgeschlossen.

2.2.6 Nutzung

Das *metronom* Tagesticket Single ist gültig für eine allein reisende Person ab sechs Jahren.

Das *metronom* Tagesticket Gruppe kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen ab sechs Jahren oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden.

2.2.7 Mitnahmeregelung

Alle auf einem Tagesticket gemeinsam reisenden Personen müssen sich bei der Fahrscheinkontrolle im gleichen Wagen aufhalten. Eine Erweiterung der Gruppengröße und/oder ein Austausch von Personen nach Antritt der ersten Fahrt ist nicht zugelassen, die Reise muss gemeinsam begonnen, aber nicht gemeinsam beendet werden.

Der Inhaber des *metronom* Tagestickets muss sich auf Verlangen mit einem amtlichen und gültigen Personalausweis, einem Reisepass oder mit sonstigen amtlichen und gültigen Dokumenten mit Lichtbild ausweisen.

Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden als Person/Erwachsener berücksichtigt

Die Weitergabe bzw. der Verkauf des *metronom* Tagestickets ist nicht gestattet.

2.2.8 Namenseintrag

Vor dem Betreten des Zuges sind unauslöschlich in Druckbuchstaben der Vor- und Zuname der Person einzutragen, die das Tagesticket benutzt (Inhaber). Bei dem Tagesticket Gruppe sind der Vor- und Zuname der Person einzutragen, die dieses Ticket am längsten nutzt. Ohne Namenseintrag ist die Fahrkarte ungültig. Durch nachträgliche Änderungen des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird das *metronom* Tagesticket ungültig.

2.2.9 Fahrgastrechte

Das *metronom* Tagesticket ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO in Verbindung mit §17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

2.3 *metronom* Fahrradkarte

2.3.1 Zeitliche Gültigkeit

Die *metronom* Fahrradkarte gilt ab 0.00 Uhr an dem auf der Fahrkarte eingetragenen Datum bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2.3.2 Räumliche Gültigkeit

Die *metronom* Fahrradkarte ist für das gesamte Streckennetz der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH gültig. Für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft gelten die jeweiligen Tarife des Verkehrsverbundes oder der Tarifgemeinschaft.

2.3.3 Preise

Die *metronom* Fahrradkarte wird zu Festpreisen ausgegeben. Der Fahrpreis ist der Anlage 3 zu entnehmen. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Die Erstattung oder der Umtausch ist ausgeschlossen.

2.3.4 Nutzung

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die *metronom* Fahrradkarte ist erforderlich für die in Teil I Punkt 5.1 definierten Fahrräder.

2.4 Stammplatzreservierung

Inhaber einer persönlichen, nicht rabattierten Streckenzeitkarte – also einer Abo - oder Jahrescard – sowie Besitzer einer DB BahnCard 100 haben die Möglichkeit, sich bei der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH einen Stammplatz zu reservieren. Weitere Informationen sind auf www.der-metronom.de einsehbar.

3. Tarifliche Sonderangebote

3.1 Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif *metronom* - HVV (ÜTME)

3.1.1 Laufzeit

Der Übergangstarif *metronom* - Hamburger Verkehrsverbund (ÜTME) für Zeitkarten wurde am 1. Februar 2008 als neues tarifliches Sonderangebot eingeführt. Es läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres.

3.1.2 Fahrkartenangebot

Beim Übergangstarif ÜTME werden folgende Zeitkarten angeboten:

- persönliche und übertragbare Wochenkarten für jedermann mit gleitender Gültigkeit für die 2. und die 1. Klasse

- persönliche und übertragbare Monatskarten für jedermann mit gleitender Gültigkeit für die 2. und die 1. Klasse
- persönliche und übertragbare JahresCards im Abonnement für jedermann für die 2. und die 1. Klasse
- Schüler-Wochenkarten für eine Kalenderwoche nur für die 2. Klasse
- Schüler-Monatskarten für einen Kalendermonat nur für die 2. Klasse
- Schüler-JahresCards im Abonnement nur für die 2. Klasse

3.1.3 Örtliche Geltungsbereiche

Landkreis Cuxhaven

Der örtliche Geltungsbereich des Übergangstarifs ÜTME umfasst die Verbindungen mit den Zügen des Nahverkehrs (metronom ME, S-Bahn S) über die Strecke Cuxhaven – Stade – Buxtehude – Hamburg – Harburg – Hamburg Hbf zwischen den Bahnhöfen

- Cuxhaven, Otterndorf, Cadenberge, Wingst, Hemmoor und Hechthausen

einerseits und

- dem HVV-Bereich Stade mit der HVV-Tarifzone 809 oder
- dem HVV-Bereich Buxtehude mit der HVV-Tarifzone 709 oder
- dem HVV-Bereich Harburg mit den HVV-Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409 und 418 (Süderelberaum) oder
- dem HVV-Großbereich Hamburg

mit allen dort zum HVV-Tarif betriebenen Verkehrsmitteln andererseits.

Die Fahrkarten werden von den Servicecentern der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH, den DB-Reisezentren und DB-Verkaufsagenturen und von den hierfür vorgesehenen Fahrkartenautomaten der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH an der Strecke Cuxhaven – Hechthausen nach den Bestimmungen der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) ausgegeben.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der örtliche Geltungsbereich des Übergangstarifs ÜTME umfasst die Verbindungen mit den Zügen des Nahverkehrs (Regionalbahn RB, *metronom* ME MEr, S-Bahn S) über die Strecke Sottrum – Rotenburg (Wümme) – Tostedt – Hamburg-Harburg – Hamburg Hbf zwischen den Bahnhöfen

- Sottrum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel und Lauenbrück

einerseits und

- dem HVV-Bereich Tostedt mit der HVV-Tarifzone 808 oder
- dem HVV-Bereich Buchholz mit der HVV-Tarifzone 708 oder
- dem HVV-Bereich Harburg mit den HVV-Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409, 418 (Süderelberaum) oder
- dem HVV-Großbereich Hamburg

mit allen dort zum HVV-Tarif betriebenen Verkehrsmitteln andererseits.

Die Fahrkarten werden von den Servicecentern der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH, den DB-Reisezentren und DB-Verkaufsagenturen und von den hierfür vorgesehenen Fahrkartenautomaten der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH an der Strecke Sottrum –

Lauenbrück nach den Bestimmungen der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) ausgegeben.

3.1.4 Fahrpreise

Die Fahrpreise sind aus der Anlage 4 zu entnehmen. Die JahresCard im Abonnement wird nur mit monatlicher Zahlungsweise angeboten.

3.1.5 Gültigkeit der Fahrkarten

Die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTME gelten während des eingetragenen Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, Heiligabend oder Silvester, so gelten die Zeitkarten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Während ihrer Geltungsdauer berechtigen die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTME zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs.

Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTME können nicht von zwei Abgangsbahnhöfen und/oder nach zwei Zielbahnhöfen ausgestellt werden.

Persönliche Zeitkarten und Schüler-Zeitkarten sind nur mit Unterschrift (Vor- und Zuname) des Inhabers gültig.

Das Lösen eines Einzelübergangs in die 1. Klasse ist für die Fahrt in Zügen des Nahverkehrs möglich. Hierbei ist der Unterschied gemäß BB DB zwischen dem Normalpreis 1. Klasse und 2. Klasse für die auf der Zeitkarte eingetragene Gesamtstrecke (ohne übriges HVV-Zielgebiet) zu zahlen. Der Übergang ist nur am auf der für den Übergang gelösten Fahrkarte angegebenen Geltungstag gültig.

Das Lösen eines Dauerübergangs in die 1. Klasse ist nicht möglich (keine Aufstockungsmöglichkeit).

Innerhalb des HVV-Bereichs können die SchnellBusse und im HVV-Zielgebiet die 1. Klasse mitbenutzt werden, wenn die Zeitkarte in der 1. Klasse gültig ist oder ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

Ein Produktübergang auf Züge des Fernverkehrs (Produktklasse B oder A) ist nicht zulässig. Monatskarten für jedermann und JahresCards im Abonnement für jedermann berechtigen in ihrem Geltungsbereich an Sonnabenden jeweils ganztägig und bis Sonntag 3.00 Uhr zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen beliebigen Alters; die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Punkt 3.4.1 (Netzgültigkeit von Abonnementskarten am Wochenende) ist ausgeschlossen.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer Zeitkarte sind Ergänzungsarten gemäß Punkt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Soweit auf den Fahrkarten eine Fahrberechtigung für Busse in Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs angegeben ist (ggf. auch in abgekürzter Form), sind für die Gültigkeit der Fahrkarten dort die Bestimmungen der örtlichen Verkehrsunternehmen maßgebend.

3.1.6 Weitere Bestimmungen

Für die Ausgabe der Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTME gelten im Übrigen die Bestimmungen der BB DB.

Schülernebenkarten nach dem HVV-Gemeinschaftstarif werden zu Schülerzeitkarten des Übergangstarifs ÜTME nicht ausgegeben.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten auf den Streckenabschnitten Cuxhaven – Himmelpforten und Sottrum – Tostedt die Bestimmungen der BB DB. Im HVV-Bereich gelten hinsichtlich der für die Fahrradmitnahme zugelassenen Verkehrsmittel, der Sperrzeiten und ggf. der Fahrkartenpflicht die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

Für die Mitnahme von Hunden gelten auf den Streckenabschnitten Cuxhaven – Himmelpforten und Sottrum – Tostedt die Bestimmungen nach Teil I, Punkt 4.6, im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

Die Abonnementsabwicklung und Fahrpreiserstattungen werden nur von den Servicecentern der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, den DB-Reisezentren nach den Bestimmungen der BB DB vorgenommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und der BB DB, im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

3.2 Benutzungsbedingungen für den Kombitarif *metronom* – Atlantis

3.2.1 Laufzeit

Der Kombitarif *metronom* – Atlantis wird am 01. Mai eingeführt. Er gilt bis zum 30. September.

3.2.2 Fahrkartenangebot

Beim Kombitarif *metronom* – Atlantis werden folgende Fahrkarten angeboten:
Einfache Fahrt, Tagesfahrt und Mehrtagesfahrt in der 2. Wagenklasse für:

- Erwachsene
- Kinder (4-14 Jahre)
- Familien (2 Erwachsene und 2 bis 3 Kinder)
- Kleine Gruppen (10 – 24 Personen)
- Große Gruppen (ab 25 Personen)
- Schulgruppen

3.2.3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Kombitarif *metronom* – Atlantis ist gültig in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH zwischen Hamburg Hbf und Cuxhaven, in den Bussen der KVG zwischen dem Bahnhof Cuxhaven und dem Fährhafen sowie auf dem Seebäderschiff Atlantis zwischen Cuxhaven und Helgoland.

3.2.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Einfache Fahrt: an dem auf der Fahrkarte eingetragenen Geltungstag ab 0.00 Uhr für die eingetragene Richtung

Tagesfahrt: an dem auf der Fahrkarte eingetragenen Geltungstag ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages zur einmaligen Hin- und Rückfahrt

Mehrtagesfahrt: zur Hinfahrt an dem auf der Fahrkarte eingetragenen Geltungstag ab 0.00 Uhr, zur Rückfahrt an dem auf der Fahrkarte eingetragenen Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages, jedoch im *metronom* nur an dem Tag, an dem auch die Rückreise von Helgoland nach Cuxhaven mit der Atlantis erfolgte

3.2.5 Fahrpreise

Die Fahrpreise sind der Anlage 5 zu entnehmen. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Das Lösen eines Übergangs in die 1. Klasse ist für die Fahrt im *metronom* möglich. Der Klassenübergang kann nur im Zug gelöst werden. Hierbei ist für Erwachsene der volle, für Kinder zwischen 4 und 14 Jahren der halbe Unterschied zwischen dem Normalpreis 1. Klasse und dem Normalpreis 2. Klasse des DB-Tarifs, Produktklasse C, für die Gesamtstrecke zu zahlen. Etwaige Ermäßigungen, z.B. BahnCard oder Gruppenermäßigung, werden beim Klassenübergang nicht anerkannt. Ein Umtausch oder Rücknahme des Klassenübergangs ist ausgeschlossen.

3.2.6 Weitere Bestimmungen

Für die Mitnahme von Hunden und/oder Fahrrädern gelten die *metronom* Beförderungsbedingungen, auf der Atlantis gelten die Bestimmungen der FRS Helgoline GmbH.

3.2.7 Erwerb der Fahrkarten

Die Fahrkarten zum Kombitarif *metronom* – Atlantis können ausschließlich über die FRS Helgoline GmbH in deren Büros, über die Hotline der FRS oder über die Internetseite www.helgoline.de erworben werden.

3.2.8 Rückgabe, Umtausch, Erstattung

Für Rückgabe, Umtausch und Erstattung der Fahrkarten gelten die Bestimmungen der FRS Helgoline GmbH.

3.2.9 Fahrgastrechte

Für den Kombitarif *metronom*-Atlantis gelten die Fahrgastrechte im Schienenpersonenverkehr (vgl.: Teil II Punkt 4). Die Entschädigung errechnet sich aus dem Fahrpreisanteil des Schienenpersonennahverkehrs.

4. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

4.1 Geltungsbereich

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Für Fahrkarten des Schienenpersonenfernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Fernverkehrsunternehmens. Sie gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und U-Bahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Schiffe etc.). Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

4.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag.

Ein Beförderungsvertrag kann sich auf einen oder mehrere vertragliche Beförderer im Eisenbahnverkehr (Beförderer) beziehen. Enthält ein Beförderungsvertrag mehrere unterschiedliche vertragliche Beförderer hintereinander, werden diese als „aufeinander folgende Beförderer“ bezeichnet. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.

Soweit besonders geregelt, verkörpern mehrere Fahrausweise einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe Fahrt ausgestellt sind und sofern sie

1. in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrausweistasche zusammengefügt,
2. dauerhaft zusammengeheftet sind,
3. alphanumerisch verkettet sind,
4. nur einen Gesamtpreis angeben, oder
5. in anderer Weise aufgrund einer Regelung in Besonderen Beförderungsbedingungen

miteinander verbunden sind.

Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen aufgrund dieser Beförderungsbedingungen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich von Verkehrsverbänden.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Website www.diebefoereder.de feststellen, welches Eisenbahnunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt und dementsprechend sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gem. Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

4.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem Zug der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

4.4 Haftungsbefreiende Sachverhalte

4.4.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Reisenden und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

1. außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

4.4.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

4.5. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

4.5.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

1. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen
2. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen
3. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
4. verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

4.5.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung

steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH unter der Internetadresse www.der-metronom.de. Bei Reiseketten gelten für die übrigen vertraglichen Beförderer die Fahrplanauskünfte unter www.fahrgastrechte.info.

4.6 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.6.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

1. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
2. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes
3. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
4. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach Punkt 4.6.1, Nr. 2. und Nr. 4, kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

4.6.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50% gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen Eisenbahnverkehrsunternehmens, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Länder-Ticket, Semesterticket). Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt können auch Fahrausweise sein, die auf Basis des Tarifs eines Verkehrsverbundes oder eines anderen ÖPNV-Tarifs ausgegeben werden und in Eisenbahnzügen gelten. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt, ist im Tarif des jeweiligen Angebotes geregelt.

4.6.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gem. Punkt 4.6.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.6.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Punkt 4.6.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.6.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Punkt 4.6.4 Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

4.6.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Punkt 4.6.4 und Punkt 4.6.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Punkt 4.4.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Punkt 4.4.1 Nr. 1 oder Punkt 4.4.1 Nr. 3 die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Punkt 4.5.1 dargestellten Wege.

4.7 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

4.7.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch:

1. auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Punkt 4.8) oder
2. auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (Punkt 4.9)

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

4.7.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten „Fahrkartenverkäufer“ im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden. „Fahrkartenverkäufer“ im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft.

4.7.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Punkt 4.7.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das Servicecenter Fahrgastrechte der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Länder-Ticket) erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Punkt 4.11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.7.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der BahnCard 100 und der BahnCard 100 First.

4.7.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine "Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkarten auch Fahrausweise mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis drei Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

4.8 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.8.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Punkt 4.6 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

4.8.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

1. bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat
2. bei Abbruch der Reise auf Antrag durch die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH (Verursacher ist die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH)
3. bei Abbruch der Reise bei anderen Unternehmen auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte (Verursacher ist eine andere Eisenbahngesellschaft)

4.9. Fahrpreischädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.9.1 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreischädigung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

4.9.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

1. ab 60 Minuten: 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises
2. ab 120 Minuten: 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

4.9.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreischädigung erfolgt gem. Punkt 4.9.2 Nr. 1. und 2. entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

4.9.4 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

4.9.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

4.9.51 Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrkarten des Schienenpersonennahverkehrs (außer Fahrrad-Zeitkarten):

1. 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse
2. 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Wagenklasse

4.9.5.2 Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten sowie Zeitfahrkarten mit einer kürzeren Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte.

- 4.9.5.3 Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,00 Euro erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen.
- 4.9.5.4 Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt. Semestertickets sind auf eine maximale Auszahlung von 4,50 Euro je Semester begrenzt.
- 4.9.5.5 Fahrradtageskarten des Nahverkehrs sind Zeitfahrkarten. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag aus seiner Fahrradkarte, wenn er am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines eigenen Fahrausweises eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung aus der Fahrradkarte beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradkarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradkarte wird zu dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Reisenden selbst addiert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtageskarte muss im Original und die Fahrradmonatskarte in Kopie zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

4.9.5.6 Betroffen sein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

4.9.5.7 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

4.10 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

4.10.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Punkt 4.4.1 vorliegt.

4.10.2 kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

4.10.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

4.10.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen.

4.11. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

4.11.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

4.11.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sind erhältlich im Internet unter www.der-metronom.de sowie telefonisch unter der Rufnummer (0581) 971 64 165 der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH (zum Ortstarif).

4.11.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährung von Hilfeleistungen während der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung über das Internet erfolgen. Dort können Sie die Ein- und Ausstiegshilfen per Rollstuhlreservierung unter www.der-metronom.de spätestens bis 48 Stunden vor Abfahrt des ausgewählten Zugs vornehmen. Telefonisch sind Reservierungen sowie weiterführende Auskünfte unter der Rufnummer (0581) 97 16 4 165 erhältlich.

Für die Bestellung von Hilfeleistungen vor oder nach der Fahrt, wie z. B. für das Erreichen des Bahnsteigs, sowie bei Fahrten, die auch mit anderen Eisenbahnunternehmen als nur der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH unternommen werden sollen, ist die Mobilitätszentrale der Deutschen Bahn AG mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt bei der Service-Rufnummer 0180 5 512 512 der Deutschen Bahn AG (14 Ct. / Minute) anzusprechen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können dort abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen der Deutschen Bahn AG können über www.bahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 0180 5 512 512 der Deutschen Bahn AG (14 Ct. / Minute, Tarife bei Mobilfunk ggf. abweichend) eingeholt werden.

4.11.4 Erstattung / Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Punkt 4.7.3.

4.12. Beförderung von Reisegepäck

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

4.13. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

4.13.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben im Zusammenhang mit Fahrpreisnacherhebungen können wie folgt übermittelt werden:

Per Telefon: 01805 014658-40
(14ct/Minute aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkhöchstpreis 42ct/Minute)

Per Fax: 01805 014658-41
(14ct/Minute aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkhöchstpreis 42ct/Minute)

Per Brief: *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH,
Postfach 22 53
76492 Baden-Baden

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

Eingaben, die an die *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH gerichtet werden sollen, können wie folgt übermittelt werden:

Per Telefon: 0581 - 97 164 164

Per Internet: über das Kontaktformular unter www.der-metronom.de

Per Brief: *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH,
Kundenzentrum,
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

Störungen an den *metronom* Fahrkartenautomaten/Entwertern können Sie wie folgt melden:

Per Telefon: 0581 – 97 164 444

Per E-Mail: automat@der-metronom.de

4.13.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gem. Punkt 4.8.2 Nr. 1., erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde.

Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses oder eines Zugausfalls nach Punkt 4.8.2 Nr. 3. abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

4.13.3 Anträge auf Fahrpreischädigung

Anträge auf eine Fahrpreischädigung gem. Punkt 4.9 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

1. für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH benutzt wurden:

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
Kundenzentrum
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

2. für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt wurden:

Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt am Main

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem „Fahrgastrechte-Formular“ und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweisen, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken- / Schülerzeitkarte, Mobility BahnCard 100). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen nach den Punkten 4.6.2, 4.6.4 und 4.6.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

4.13.4 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formular und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gem. den Punkten 4.9.2 und 4.9.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

4.13.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.der-metronom.de und www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

4.13.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle der an dem Beförderungsver-

trag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als den eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet. Entschädigungen für Zeitkarten der Produktklassen ICE und IC/EC sowie die Mobility BahnCard 100 nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG werden beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

5. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

5.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle Nahverkehr Niedersachsen und Bremen (SNUB):

Postfach 6025
30060 Hannover
www.Nahverkehr-SNUB.de

5.1.2 nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt unter nachstehender Adresse gerichtet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

III. Fahrpreise

Anlage 1: *metronom* Tagestickets

Die *metronom* Tagestickets werden zu Festpreisen ausgegeben. Tarifstand: 12.12.2010

Single	19 Euro
Gruppe (bis zu 5 Personen)	27 Euro

Anlage 2: *metronom* Fahrradkarte

Die *metronom* Fahrradkarte wird zum Festpreis ausgegeben. Tarifstand: 12.12.2010

Fahradkarte	4,00 Euro
-------------	-----------

Anlage 3: Übergangstarif (ÜTME)

Übergangstarif für Zeitkarten Preis- und Sortenübersicht Tarifstand 11.12.2011

KBS 120			Übergangstarif Landkreis Rotenburg (Wümme)/HVV								
zwischen	und	zusätzlicher Geltungsraum	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler-Wochenkarten	Schüler-Monatskarten	Schüler-Abo-Karten
			2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
			€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	Tostedt	HW Zone 808	45,30	68,00	161,80	242,70	132,70	199,10	33,10	118,20	96,90
Sottrum	Buchholz (Nordheide)	HW Zone 708	55,20	82,80	197,00	295,50	161,50	242,30	43,10	154,10	126,40
Sottrum	Hamburg-Harburg	HW Harburg	70,10	105,20	250,50	375,80	205,40	308,10	58,70	209,60	171,90
Sottrum	Hamburg	HW Großbereich	71,90	107,90	256,70	385,10	210,50	315,80	66,20	236,50	193,90
Rotenburg (W)	Tostedt	HW Zone 808	36,30	54,50	129,60	194,40	106,30	159,50	28,10	100,40	82,30
Rotenburg (W)	Buchholz (Nordheide)	HW Zone 708	50,60	75,90	180,70	271,10	148,20	222,30	37,90	135,50	111,10
Rotenburg (W)	Hamburg-Harburg	HW Harburg	66,80	100,20	238,40	357,60	195,50	293,30	50,70	181,20	148,60
Rotenburg (W)	Hamburg	HW Großbereich	70,80	106,20	252,70	379,10	207,20	310,80	59,90	214,00	175,50
Scheeßel	Tostedt	HW Zone 808	30,60	45,90	109,30	164,00	89,60	134,40	22,60	80,70	66,20
Scheeßel	Buchholz (Nordheide)	HW Zone 708	42,30	63,50	150,90	226,40	123,70	185,60	31,70	113,10	92,70
Scheeßel	Hamburg-Harburg	HW Harburg	58,60	87,90	209,20	313,80	171,50	257,30	43,30	154,70	126,90
Scheeßel	Hamburg Hbf	HW Großbereich	66,80	100,20	238,70	358,10	195,70	293,60	50,70	181,20	148,60
Lauenbrück	Tostedt	HW Zone 808	24,90	37,40	88,90	133,40	72,90	109,40	18,50	66,00	54,10
Lauenbrück	Buchholz (Nordheide)	HW Zone 708	35,30	53,00	125,90	188,90	103,20	154,80	26,40	94,40	77,40
Lauenbrück	Hamburg-Harburg	HW Harburg	53,20	79,80	189,90	284,90	155,70	233,60	40,10	143,30	117,50
Lauenbrück	Hamburg Hbf	HW Großbereich	64,60	96,90	230,70	346,10	189,20	283,80	48,00	171,60	140,70

KBS 121			Übergangstarif Landkreis Cuxhaven/HVV								
zwischen	und	zusätzlicher Geltungsraum	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler-Wochenkarten	Schüler-Monatskarten	Schüler-Abo-Karten
			2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
			€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	Stade	HW Zone 809	66,70	100,10	238,20	357,30	195,30	293,00	54,30	193,80	158,90
Cuxhaven	Buxtehude	HW Zone 709	71,10	106,70	253,80	380,70	208,10	312,20	64,10	229,00	187,80
Cuxhaven	Hamburg-Harburg	HW Harburg	73,70	110,60	263,30	395,00	215,90	323,90	67,10	239,80	196,60
Cuxhaven	Hamburg	HW Großbereich	76,30	114,50	272,50	408,80	223,50	335,30	69,20	247,10	202,60
Otterndorf	Stade	HW Zone 809	55,10	82,70	196,90	295,40	161,50	242,30	43,10	153,80	126,10
Otterndorf	Buxtehude	HW Zone 709	68,50	102,80	244,60	366,90	200,60	300,90	55,10	196,70	161,30
Otterndorf	Hamburg-Harburg	HW Harburg	71,70	107,60	256,00	384,00	209,90	314,90	66,10	235,90	193,40
Otterndorf	Hamburg	HW Großbereich	73,70	110,60	263,30	395,00	215,90	323,90	67,10	239,80	196,60
Cadenberge	Stade	HW Zone 809	45,30	68,00	161,80	242,70	132,70	199,10	33,10	118,20	96,90
Cadenberge	Buxtehude	HW Zone 709	64,50	96,80	230,20	345,30	188,80	283,20	49,50	176,80	145,00
Cadenberge	Hamburg-Harburg	HW Harburg	70,60	105,90	252,20	378,30	206,80	310,20	61,40	219,20	179,70
Cadenberge	Hamburg	HW Großbereich	72,30	108,50	258,10	387,20	211,60	317,40	63,40	226,60	185,80
Wingst	Stade	HW Zone 809	42,20	63,30	150,80	226,20	123,70	185,60	31,70	113,20	92,80
Wingst	Buxtehude	HW Zone 709	61,60	92,40	220,00	330,00	180,40	270,60	47,10	168,10	137,80
Wingst	Hamburg-Harburg	HW Harburg	70,10	105,20	250,40	375,60	205,30	308,00	58,80	210,00	172,20
Wingst	Hamburg	HW Großbereich	71,70	107,60	256,00	384,00	209,90	314,90	60,10	214,80	176,10
Hemmoor	Stade	HW Zone 809	35,20	52,80	125,70	188,60	103,10	154,70	26,50	94,50	77,50
Hemmoor	Buxtehude	HW Zone 709	53,10	79,70	189,50	284,30	155,40	233,10	41,20	147,00	120,50
Hemmoor	Hamburg-Harburg	HW Harburg	68,50	102,80	244,60	366,90	200,60	300,90	54,30	193,90	159,00
Hemmoor	Hamburg	HW Großbereich	71,10	106,70	253,80	380,70	208,10	312,20	64,10	229,00	187,80
Hechthausen	Stade	HW Zone 809	28,50	42,80	101,80	152,70	83,50	125,30	21,40	76,60	62,80
Hechthausen	Buxtehude	HW Zone 709	45,30	68,00	161,80	242,70	132,70	199,10	34,10	121,80	99,90
Hechthausen	Hamburg-Harburg	HW Harburg	65,30	98,00	233,10	349,70	191,10	286,70	51,40	183,50	150,50
Hechthausen	Hamburg	HW Großbereich	67,30	101,00	240,40	360,60	197,10	295,70	51,40	183,60	150,60

Anlage 4: Kombitarif *metronom* – Atlantis

	Tagesfahrt			Mehrtagesfahrt			Einfache Fahrt		
	A	B	C	A	B	C	A	B	C
Erwachsene	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei
Kinder	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei
Familie	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei
Kleine Gruppe (10-24 Pers.)	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei
Große Gruppe (ab 25 Pers.)	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei
Schulgruppe	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei	bleibt frei

Es gelten die Saisonzeiten der FRS Helgoline GmbH.

Aktuelle Saisonzeiten werden, wenn bekannt, aufgenommen.

IV. Anlage

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien
 - Volkshochschulen
 - Landvolkshochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Punkt 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder eines vergleichbaren sozialen Dienstes.